

Satzung

der Stadtaubenhilfe Bernau b. Berlin

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtaubenhilfe Bernau b. Berlin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:
 1. Langfristige und artgerechte Tierschutzarbeit, insbesondere die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen von Stadtauben und die Förderung ihres Schutzes sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Population.
 2. Einrichtung, Betreuung und Pflege von Taubenschlägen zur artgerechten Unterbringung von Stadtauben, um Straßen, Plätze und Gebäude von Verschmutzungen durch Taubenkot zu entlasten.
 3. Verbreitung des Tierschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild.
 4. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung und das Verhalten von Stadtauben.
 5. Zusammenarbeit mit und Interessenvertretung gegenüber anderen Organisationen sowie Behörden und Privatpersonen zur Förderung des Tierschutzes.
- (2) Änderungen an den Zielen und Aufgaben des Vereins bedürfen einer 90 %-Mehrheit der Mitgliederversammlung sowie der Zustimmung von mindestens 75 % der Gründungsmitglieder.

§ 3

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bernau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere durch:
 1. Die aktive Betreuung und Pflege von Stadtauben sowie die Verwaltung und Betreuung von Taubenhäusern und artgerechten Unterkünften in Bernau und Umgebung.
 2. Die Sammlung von Spenden und anderen finanziellen Mitteln, um die laufenden Ausgaben für bestehende Projekte und neue Maßnahmen zu decken.
 3. Den Aufbau einer nachhaltigen Vereinsstruktur, einschließlich der Möglichkeit, Mitarbeitende oder Hilfspersonen zu beschäftigen, um den Vereinszweck effizient zu verfolgen.
 4. Die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schutz und das Verhalten von Stadtauben und die Förderung des Verständnisses für diese Tiere.
 5. Die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Organisationen und Privatpersonen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Stadtauben.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks auch eigene Projekte durchführen, Spenden sammeln und Mittel beschaffen, um diese steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Außerdem kann der Verein Hilfspersonen einsetzen oder bei Bedarf Mitarbeitende einstellen, sofern dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer und konfessioneller, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen menschenverachtenden Ideologien entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Anhänger von menschenverachtenden Ideologien, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder von menschenrechtsverachtenden Organisationen (hierzu gehören Diskriminierungsformen jeglicher Art) oder religiöser Gruppierungen werden nicht aufgenommen.

A. Erwerb

- (1) Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Aktive Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit, sei es ehrenamtlich oder im Rahmen einer vertraglichen oder entgeltlichen Tätigkeit. Fördermitglieder leisten finanzielle Beiträge zur Förderung der Vereinsziele, ohne aktiv tätig zu sein. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit für besondere Verdienste um den Verein ernannt.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, per E-Mail oder postalisch. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

B. Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Wertschätzung und Respekt verpflichtet und handeln nicht gegen Vereinsinteressen und -ziele. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht und dürfen nicht für den Vorstand kandidieren.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes aktive Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres und jedes Gründungsmitglied hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Gründungsmitglieder haben doppeltes Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliedsversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Jedes aktive Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres und jedes Gründungsmitglied hat das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge in Textform per E-Mail oder postalisch zu unterbreiten.

- (5) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.
- (6) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Anträge zu Satzungsänderungen mindestens sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform per E-Mail oder postalisch einzureichen.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische und elektronische Erreichbarkeit und Änderungen der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich mitzuteilen.

C. Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins vereinsintern oder in der Öffentlichkeit in schwerwiegender Weise schädigt oder
 2. Vereinsgegenstände widerrechtlich entwendet oder
 3. grob gegen die Satzung verstößt oder
 4. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung suspendieren. Auf Antrag des Mitglieds ist das Mitglied auf der Mitgliedsversammlung anzuhören. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die jeweils festgesetzte Beitragshöhe für das folgende Jahr ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge von aktiven Mitgliedern können auf Wunsch dieser mit Genehmigung des Vorstands erlassen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Verwendung der Spendengelder erfolgt in folgendem Rahmen:
 1. Spendengelder werden im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
 2. Die Verteilung bzw. Zuteilung der Spendengelder erfolgt in erster Linie im Rahmen der Satzung und ihrem jeweiligen Verwendungszweck. Der Vorstand behält sich vor, zweckbezogene Spenden ggf. innerhalb der Vereinsprojekte nach Bedarf zuzuteilen.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen können im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke auch zur Refinanzierung von Ausgaben, zur Durchführung von Projekten sowie zur Finanzierung von entgeltlichen Tätigkeiten für den Verein verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliedsversammlung

§ 7 Vorstand

A. Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der/die Schatzmeister*in
- (2) Mindestens ein Gründungsmitglied muss dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

B. Rechte und Pflichten

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die jeweils alleinige Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Pflichten:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliedsversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 4. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Versammlungen werden von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Versammlungen können in virtueller Form oder in präsenter Form durchgeführt werden. Die Entscheidung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeitende und Hilfspersonen zu beschäftigen oder Verträge abzuschließen, sofern diese Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig sind. Dabei sind die Mittel des Vereins gemäß den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit einzusetzen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

C. Beendigung

- (1) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliedsversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliedsversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von mindestens einem der vertretungsberechtigten Vorstände geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderungen der Satzung
 2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 6. die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung per Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Änderungen der Satzung, des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung sowie die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss erfordert eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden und Zustimmung von 75 % der Gründungsmitglieder
- (3) Im Falle der Auflösung sind Vorsitzende*r und Stellvertretung Liquidatoren, sofern keine anderen benannt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 10

Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder einem Delegierten aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind,

haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Vereinsmitglieder und Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen und werden von jeglicher Haftung mit ihrem Privatvermögen freigestellt.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 **Schlussbestimmung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben.

Bernau, 04.02.2026